

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

2. Jahrgang	Schorfheide, den 20.01.2005	Nummer 01/2005
-------------	-----------------------------	----------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2005	Seite 1-2
Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes "Finowfließ" vom 15.12.2004	Seite 2-3
Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel" vom 15.12.2004	Seite 3-4
Satzung der Gemeinde Schorfheide über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schorfheide (Sondernutzungssatzung)	Seite 4-8
Satzung für die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gemeinde Schorfheide	Seite 8-11
Hinweis zur Veröffentlichung des ZWA Eberswalde	Seite 11
Hinweis zur Veröffentlichung des ZWA Eberswalde	Seite 11
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 16 „Erlebnispark Luftfahrt und Technik“ im Ortsteil Finowfurt	Seite 12
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der "Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Herstellung notwendiger Stellplätze" (Stellplatzsatzung)	Seite 12
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Autobahnbrücke A 11, östlicher Überbau (BW 14-2) über die Havel-Oder-Wasserstraße (Oder-Havel-Kanal) bei km 59,229	Seite 13
Veränderung der Hausnummerierung im Bereich der Kastanienallee im Ortsteil Groß Schönebeck	Seite 13
Veränderung der Hausnummerierung im Bereich des Fichtenweges im Ortsteil Finowfurt	Seite 14
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	
Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung der Beschlüsse der 9. Sitzung des Hauptausschusses vom 20.10.2004	Seite 14
Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 15.12.2004	Seite 14-16

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	8.877.200,00 EUR
	in der Ausgabe auf	8.877.200,00 EUR und
2. im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.510.300,00 EUR
	in der Ausgabe auf	2.510.300,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung _____ EUR	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	800.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Ortsteile Finowfurt, Eichhorst, Werbellin, Lichterfelde, Groß Schönebeck, Böhmerheide, Schlufft und Klandorf	390 v. H.
Ortsteil Altenhof	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet die Kämmerin bei Ausgaben bis 10.000,00 Euro. Über- und außerplanmäßige Ausgaben ab 10.000,00 Euro sind dem Hauptausschuss vorzulegen und bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Schorfheide, den 23.12.2004

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 15.12.2004 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 mit dem Haushaltsplan beschlossen.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegt die Haushaltssatzung während der Sprechzeiten in der Kämmererei der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 01, 16244 Schorfheide, Zimmer 0.10 für jedermann zur Einsicht aus.

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 15.12.2004**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und den §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Beträge.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich:	pauschalisierter Betrag bis	5.000 qm =	3,60 Euro
	größer als	5.000 qm =	5,00 Euro
	größer als	10.000 qm =	7,00 Euro
	alle weitere angefangenen	10.000 qm = jeweils	7,00 Euro

der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben und mit ihrem Jahresbetrag am 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Satzungen der Gemeinde Finowfurt, sowie die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und der Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, welche am 01.01.2002 in Kraft getreten sind, und die Satzung der Gemeinde Groß Schönebeck, welche am 06.05.2000 in Kraft getreten ist, aufgehoben.

Schorfheide, den 16.12.2004


Uwe Schoknecht
Bürgermeister




Dietrich Bester
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der
Verbandslasten des
Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 15.12.2004**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und den §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) die Unterhaltung der Gewässer ll. Ordnung.

§ 2 Umlagentatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ zu leistenden Beträge.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je angefangenen halben Hektar 3,85 € der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben und mit ihrem Jahresbetrag am 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

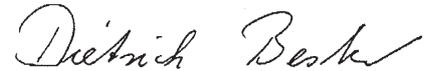
Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung der Gemeinde Groß Schönebeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“, welche am 03.10.1997 in Kraft getreten ist, aufgehoben.

Schorfheide,
den 16.12.2004



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Dietrich Bester
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Satzung der Gemeinde Schorfheide über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schorfheide (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I/99 S. 231) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl./91 S. 452) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S. 211) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schorfheide. Räumlicher Geltungsbereich ist das Gebiet der Gemeinde Schorfheide. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schorfheide ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zur Benutzung gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2 Definition

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
Zur Sondernutzung zählen insbesondere

1. das Anbringen von Werbeplakaten zur Kurzzeitwerbung, und zwar
 - im OT Altenhof
 - im OT Böhmerheide
 - im OT Eichhorst
 - im OT Finowfurt
 - im OT Groß Schönebeck
 - im OT Klandorf
 - im OT Lichterfelde
 - im OT Schluff
 - im OT Werbellin
2. das Aufstellen von Fahrradständern auf der Fahrbahn sowie auf Gehwegen,
3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
4. das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Kiosken, Buden, Schaukästen und Vitrinen, Verkaufstischen sowie Verkaufswagen im Reisegewerbe,

5. das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken,
 6. das Aufstellen von Automaten,
 7. das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten,
 8. das Errichten von Lichtöffnungen, Einwurf-, Entlüftungs-, Mülltonnen- und Einlassschächten,
 9. das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten,
 10. das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, Baubuden und –wagen und das Verlegen von Gleisen sowie privater und gewerblicher Leitungen,
 11. das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugschauen),
 12. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel),
 13. der Weihnachtsbaumhandel,
 14. der Einsatz von Werbewagen,
 15. das Aufstellen von Mülltonnen oder Müllgroßbehältern sowie das Abstellen von Sperrmüll und Metallschrott über den Tag der Abfuhr hinaus.
- (2) Bauliche Anlagen, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendungen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum hineinragen. Die Vorschriften der Bauordnung bleiben unberührt.
 - (3) Das Einräumen von Rechten zur Nutzung des Straßeneigentums richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs. 1 BbgStrG).

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muß die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bleiben unberührt.

§ 5 - Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Art, Umfang, Dauer und den Ort der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 6 - Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG). Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll,
 - f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,
 - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (2) Die Erlaubnis für Reisegewerbe ist im Umkreis von 100 m von gleichartigem ortsansässigem Gewerbe zu versagen.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 7 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Innerhalb des sachlichen Geltungsbereichs bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen auf Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
 - d) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 - e) alle in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer, soweit diese nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs stören und soweit sie nicht auf Dauer fest mit dem Grund und Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind,
 - f) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen, Fernmelde- und Versorgungsanlagen in den üblichen Abmessungen durch die Deutsche Post AG bzw. die Versorgungsträger,
 - g) Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nichtkommerziellen Inhalts,
 - h) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, die Lagerung von Sperrmüll bis zur Abholung, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient.
- (2) Für die Nutzung von Straßenflächen, die dauernd oder zeitweise für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt sind, bedürfen ferner keiner Sondernutzungserlaubnis:

Informationsstände bis zu einer Größe von 3 m² für einen Zeitraum von höchstens 3 Tagen, soweit hiermit ein wirtschaftliches Interesse nicht verfolgt wird.

§ 8 - Anzeige und Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die gem. § 7 Abs. 1 keiner Erlaubnis bedürfen, sind bei der Gemeinde mindestens drei Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß Angaben über Art, Dauer, Umfang und Ort der Nutzung enthalten.
- (2) Eine erlaubnisfreie Sondernutzung ist ausgeschlossen, solange und soweit dafür beanspruchte Flächen für öffentliche Versammlungen oder Veranstaltungen, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste und Jahrmärkte, benötigt werden.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere Belange des Verkehrs und des Städtebaus, dies erfordern.
Die Verlegung von Anlagen sowie eine räumliche oder zeitliche Beschränkung der Nutzung kann angeordnet werden.

§ 9 Märkte

Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzungen der Gemeinde Schorfheide.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubnis der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schaden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

§ 11 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (3) Gebührenschuldner
 1. Gebührenschuldner sind gleichrangig
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Erlaubnisbehörde erhoben.
- (5) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis auch für das folgende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres, ohne das es einer erneuten Zahlungsaufforderung bedarf.
 - c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (6) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.
- (7) Ist die errechnete Gebühr für die erlaubnispflichtige Sondernutzung geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Gebühren für Ortstermine und ähnliche Aufwendungen der Verwaltung richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Finowfurt, Rechtsnachfolger Gemeinde Schorfheide, vom 18.12.2000.

§ 12 Billigkeitsregelung

- (1) Die Gemeinde kann die Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.
- (2) Plakatierungen aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden sowie Plakatierungen für gemeindliche Veranstaltungen sind gebührenfrei.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 14 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten der Gebührensatzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Die bisher übliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Für Sondernutzungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden, auch wenn vor Inkrafttreten der Satzung die Erlaubnis nach § 3 beantragt worden ist.

15 Inkrafttreten

Die „Satzung der Gemeinde Schorfheide über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schorfheide“ (Sondernutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, den 04.01.2005

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Dietrich Bester
Dietrich Bester
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Anlage
zur Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Erhebung von
Gebühren für die Sondernutzung an Straßen**

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit-einheit	Bemess. grundl.	Gebühren-satz (in €)	Mindest-gebühr (in €)
1.	Werbeplakate mit einer Größe bis A1-Format	Woche	Stück	00,50	15,00
2.	Werbeplakate für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1-Format	Woche	Stück	01,00	20,00
3.	Containeraufstellung	Tag	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	00,25	10,00
4.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 h andauert und nicht unter lfd. Nr. 3 fällt	Tag	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	00,25	10,00

5.	Baustellencontainer, Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräte, Lagerung von Baustoffen, Bauschutt u. a. Gegenständen	Monat	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	01,00	15,00
6.	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 3,5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	Monat	je Zufahrt	05,00	15,00
7.	Aufstellen von Tischen oder Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	Monat	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	02,50	25,00
8.	Tribünen und Podeste	Tag	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	01,00	-
9.	Masten für Fahnen, Transparente	Jahr	Stück	05,00	-
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	Tag	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	02,50	25,00
11.	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände und -wagen	Jahr	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	75,00	250,00
12.	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind	Monat	Stück	18,00	-
13.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer	Jahr	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	05,00	-
14.	Weihnachtsbaumverkauf	Woche	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	01,00	15,00
15.	Automaten, Auslage- u. Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind	Jahr	Stück	25,00	50,00
16.	frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Tag	Stück	01,00	15,00
17.	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners			0 bis 200,00	

Satzung für die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Gemeinde Schorfheide

Auf der Grundlage des § 49a Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S.59) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S.272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide auf ihrer öffentlichen Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen: Satzung für die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Gemeinde Schorfheide

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Nebenanlagen und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 (mit Ausnahme der im § 3 Abs.7 und Abs.8 genannten Fälle) den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Nebenanlagen. Zur Fahrbahn gehören die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen und die Bushaltestellenbuchten. Zu den Nebenanlagen gehören alle zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnrand befindlichen Geh- und Radwege sowie Straßenbegleitgrün und Grünflächen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs.2 Nr.5 (VZ 240) der StVO.

(4) Zur Reinigung gehört ebenfalls die Winterwartung. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Geh- und Radwegen sowie das Bestreuen (Abstumpfen) der Geh- und Radwege bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Nebenanlagen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Besondere Ausnahmeregelungen bleiben der Gemeinde im Einzelfall vorbehalten. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigung bei der Gemeinde.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen und Nebenanlagen sind mindestens 14-tägig zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(2) Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von mindestens 1,0 Meter von Schnee freizuhalten. Bei Fehlen eines Geh- und Radweges ist ein 1,00 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze zu beräumen und abzustumpfen. Auf Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, das gilt nicht:

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. bei Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starkem Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind in einem angemessenen Zeitraum zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- bzw. Radweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Für die Abwendung von Gefahren ist der jeweilige Anlieger verantwortlich. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf die Fahrbahn und die Nebenanlagen geschafft werden.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(7) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen öffentlicher Straßen wird von der Gemeinde durchgeführt.

(8) Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen entfällt die Fahrbahn als zu reinigende Fläche.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;

b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Die Geldbuße beträgt mindestens 25 €, bei Fahrlässigkeit 250 € und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen bis zu 500 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 35 Abs.1Nr.1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Groß Schönebeck vom 04.11.2000 „Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Schönebeck (Schorfheide)“ außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs.1

ausgefertigt, Schorfheide, den 16.12.2004

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Dietrich Bester

Dietrich Bester
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage:
Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs.1

Auf den nachfolgend benannten Straßen und Nebenanlagen der Gemeinde Schorfheide wird die Straßenreinigungspflicht auf der Grundlage von § 2 der Straßenreinigungssatzung auf die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten der an der Straße angrenzenden Grundstücke übertragen:

OT Finowfurt	Umbenennungen ab 01.04.2005	OT Fionwfurt	Umbenennungen ab 01.04.2005
Ahornstraße		Lehnschulzenstraße	
Alte Mühle		Lichterfelder Straße	
Am Heideufer		Luckenwaldstraße	
Am Sportplatz		Marienwerderstraße	
Am Treidelsteg		(Bundesstraße, B 167)	
Bauernstraße		Maulbeerweg	
Biesenthaler Straße		Melchower Straße	
Birkenweg		Melchower Ring	
Brückenstraße		Mühlenstraße	Mühlenweg
Conradshöhe		Pappelweg	
Erzbergerplatz		Parkstraße	
Fichtenweg		Schloßgutsiedlung	
Finowfurter Ring		Schöpfurter Ring	
Flößerstraße		Steinfurter Ring	
Fuchsberg		Sägebarthstraße	
Gartenstraße	Gartenweg	Spechthausener Straße	
Hirtenweg		Triftstraße	
Hubertusweg		Verbindungsweg Werbel-	
Hubertusmühle		liner Str.- Lichterfelder Str.	
Hufenweg		Waldstraße	
Im Schulzenplan		Walzwerkstraße	
In den Sandstücken		Weidenweg	
Kanalstraße		Werbelliner Straße	
Karl - Liebknecht - Straße		Wiesenweg	
Kastanienallee		Zum Jugendheim	
Kiefernweg		Zum Krugacker	
Kurze Straße	Querweg	Üdersee Nord	
Langer Grund		Üdersee Süd	
OT Lichterfelde	Umbenennungen ab 01.04.2005	OT Lichterfelde	Umbenennungen ab 01.04.2005
Ausbau	Margaretenhof	Kirschenallee	
Bachstraße		Koppelweg	
Beethovenstraße		Kurze Straße	
Blütenberg		Messingwerkstraße	
Buckow		(Landesstraße, L 293)	
Britzer Straße		Mittelstraße	
Eberswalder Straße		Mozartstraße	
(Landesstraße, L 238)		Oderberger Straße	
Feldstraße		Pehlmannring	
Feldtorge		Steinfurter Allee	
Fliederweg		Steinfurter Straße	
Gartenstraße		Unter den Buchen	Bei den Buchen
Gutshof		Wagnerstraße	
Haydnstraße		Waldstraße	Lichterfelder Waldstraße
Händelstraße		Wassertorbrücke	
Joachimsthaler Straße	Joachimsthaler Chaussee	Weidenweg	Lichterfelder Weidenweg
(Landesstraße, L 238)		Wiesenstraße	
Kieferneck			
OT Eichhorst	Umbenennungen ab 01.04.2005	OT Eichhorst	Umbenennungen ab 01.04.2005
Am Werbellinkanal		Joachimsthaler Straße	Straße zur Schorfheide
An der Ablage		(Bundesstraße, B 198)	
An der Schleuse		Mittelstraße	Eichhorster Mittelstraße
Eberswalder Straße	Eberswalder Chaussee	Schulstraße	
(Bundesstraße, B 198)		Schwarze Bahn	
Forstsiedlung		Straße zur Schorfheide	
OT Werbellin	Umbenennungen ab 01.04.2005	OT Werbellin	Umbenennungen ab 01.04.2005
Altenhofer Weg		Am Üdersee	
Am großen Buckowsee		Dorfstraße	Werbelliner Dorfstraße
Am kleinen Buckowsee		Joachimsthaler Weg	
Am Sportplatz	Zum Sportplatz	Lichterfelder Weg	

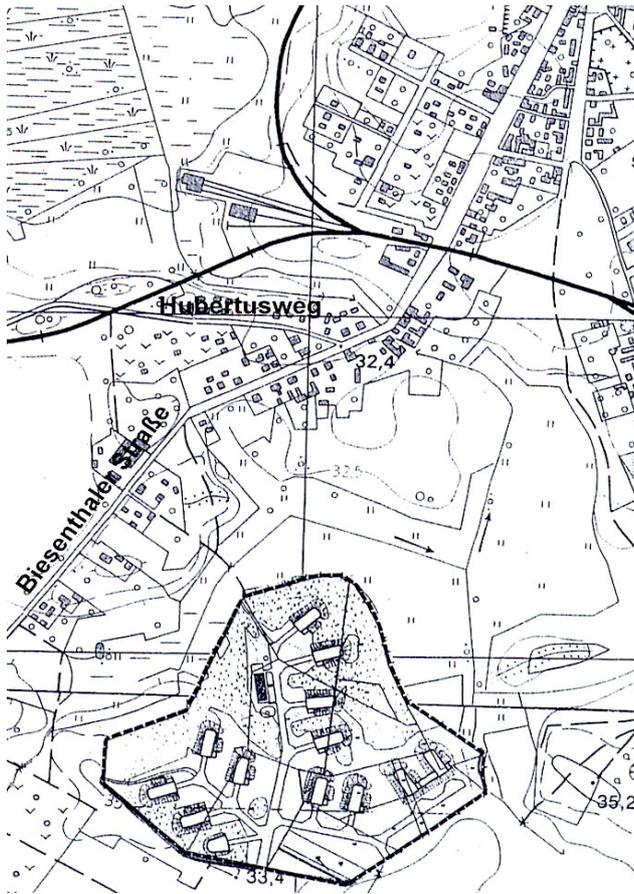
OT Altenhof Adolf - August - Straße Am See Bergstraße Burgweg Dorfstraße, östlicher Teil (Landesstraße, L 238) Eberswalder Straße (Landesstraße, L 238) Eichhorster Straße Friedensstraße	Umbenennungen ab 01.04.2005 Altenhofer Dorfstraße Eberswalder Alle Unter den Linden	OT Altenhof Hochstraße Joachimsthaler Straße (Landesstraße, L 238) Kiefernweg Kleine Gasse Krumme Straße Kurze Straße Promenade Unter den Buchen Waldstraße	Umbenennungen ab 01.04.2005 Am Kiefernweg Kurze Gasse Altenhofer Waldstraße
OT Groß Schönebeck Apfelallee Bahnhofstraße Berliner Straße (Landesstraße, L 100) Birkenweg Döllner Straße Ernst - Thälmann - Straße (Landesstraße, L 100) Eichhorster Straße Feldstraße Friedenstraße Hirschweg Industrieweg Joachimsthaler Straße Kannegießer Straße Kastanienallee	Umbenennungen ab 01.04.2005 Birkenallee Eichhorster Chaussee Feldweg Alte Joachimsthaler Straße Kastanienweg	OT Groß Schönebeck Kirchgasse Kurze Straße Liebenwalder Straße (Landesstraße, L 212) Mühlenstraße Prenzlauer Chaussee (Landstraße, L 100) Priesterweg Rosenbecker Straße Schloßstraße Schlufter Straße (Kreisstraße, K 6011) Schulgasse Steindamm Triftstraße	Umbenennungen ab 01.04.2005 Kurzer Weg Alte Triftstraße
OT Klandorf Bergstraße Dorfstraße	Umbenennungen ab 01.04.2005 Klandorfer Bergstraße	OT Klandorf Marienwerderstraße Papiermühlenweg	Umbenennungen ab 01.04.2005 Marienwerderweg
OT Schlufft Ahornallee Hauptstraße Scheunenweg	Umbenennungen ab 01.04.2005 Schlufter Hauptstraße	OT Schlufft Schulstraße Uhlenhof	Umbenennungen ab 01.04.2005 Alte Schulstraße
OT Böhmerheide Amselweg Buchfinkenweg Dompfaffenweg Drosselweg Elsterweg Grünlingsweg Hammer Chaussee (Landesstraße, L 212) Lerchenweg	Umbenennungen ab 01.04.2005	OT Böhmerheide Meisenring Nachtigallenweg Promenade Sperlingsgasse Sperbergasse Stieglitzsteig Wachtelsteig Zeisigsteg	Umbenennungen ab 01.04.2005

Hinweise zu Veröffentlichungen

Die Gemeinde Schorfheide weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:
Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2004 vom 17. November 2004 die 1. Änderung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.
Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Die Gemeinde Schorfheide weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:
Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2004 vom 22. Dezember 2004 die 2. Änderung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.
Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 16 "Erlebnispark Luftfahrt und Technik" im Ortsteil Finowfurt



In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 15.12.2004 wurde der Aufstellungsbeschluss für oben genannten VBP, dessen geplanter Geltungsbereich im Lageplan dargestellt ist, gefasst.

Das Plangebiet betrifft etwa den Bereich der jetzigen lufthistorischen Sammlung. Es befindet sich im Süden des Ortsteiles Finowfurt östlich der Biesenthaler Straße, ist im Norden durch eine kleine Waldfläche begrenzt und grenzt im Osten und Süden an den Flugplatz Finow. Es umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Finowfurt: Flur 10, Flurstücke 747, 748, 749, 750 t.w., 751, 752, 753 t.w., 754, 755 t.w., 442 t.w., 446 t.w., 447/2 t.w., 447/3 t.w. und 448/2 t.w. sowie Flur 13, Flurstücke 237, 464, 467 t.w. und 468.

Planungsziele sind die Sicherung des Standortes und die Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung zum Erlebnispark über den jetzigen Bestand hinaus.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Finowfurt, 22.12.2004

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfes der „Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Herstellung notwendiger Stellplätze“ (Stellplatzsatzung)

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in der Sitzung am 15.12.2004 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der „Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Herstellung notwendiger Stellplätze“ (Stellplatzsatzung) liegt

vom 07.02.2005 bis einschließlich 07.03.2005

zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten

Montag - Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 öffentlich aus.

Während dieser Frist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder während der Sprechzeiten

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

zur Niederschrift vorgebracht werden.

Finowfurt, 22.12.2004

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 20.12.2004 – Az: P-143.3-Mär/24 - für den Ersatzneubau der Autobahnbrücke A 11, östlicher Überbau (BW 14-2) über die Havel-Oder-Wasserstraße (Oder-Havel-Kanal) bei km 59,229 nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost hat gemäß § 19 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 20.12.2004 den Planfeststellungsbeschluss für o.g. Verfahren erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszulegen.

Im wesentlichen besteht das Bauvorhaben aus:

- dem Ersatzneubau des östlichen Brückenüberbaus der Autobahnbrücke bei km 59,229 und dem Rückbau des vorhandenen Bauwerkes
- der Anpassung an die Rampen
- der Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Schorfheide, Flur 11, Gemarkung Finow, Flur 2 und der Gemarkung Finowfurt Flur 7 und 8

I. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 01. Februar 2005 bis 14. Februar 2005 (jeweils einschließlich) zur Einsicht aus bei:

Auslegende Stelle	Raum Nr.	in der Zeit	
Stadt Eberswalde Amt für Stadtentwicklung Dr. Zinn-Weg 18 16225 Eberswalde	409 (Haus 1)	Montag, Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
		und Donnerstag	
		Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
		Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Gemeinde Schorfheide OT Finowfurt Bauamt Erzbergerplatz 1 16244 Schorfheide	2.11	Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
		Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
		Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

II. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Im Auftrag

gez. König

Veränderung der Hausnummerierung im Bereich der Kastanienallee im Ortsteil Groß Schönebeck

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide hat in seiner Sitzung am 15.09.2004 mit Beschluss-Nummer BA/0113/04 die Neunummerierung der „Kastanienallee“ im Ortsteil Groß Schönebeck beschlossen. Diese wird gleichzeitig mit der Umbenennung der Straße in Kastanienweg zum 01.04.2005 wirksam.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aufgrund der vorhandenen unsystematischen Hausnummerierungen in dieser Straße, die durch weitere Grundstücksteilungen und zu erwartende Bautätigkeit eine auch in Notfällen nachvollziehbare Hausnummernvergabe nicht mehr zulässt, ist eine Neunummerierung dieser Straße unumgänglich.

Um den Bürgern doppelten Aufwand zu ersparen wird die Neunummerierung gleichzeitig mit der Umbenennung der Straße wirksam. Die betroffenen Bürger werden persönlich informiert.

Finowfurt, 30.12.2004


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Veränderung der Hausnummerierung im Bereich des Fichtenweges im Ortsteil Finowfurt

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide hat in seiner Sitzung am 15.09.2004 mit Beschluss-Nummer BA/0112/04 die Neunummerierung des „Fichtenweges“ im Ortsteil Finowfurt beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorhandene historisch entstandene Hausnummerierung in dieser Straße lässt eine systematische Nummerierung nicht zu. Die Umnummerierung dieser Straße ist unumgänglich.

Die betroffenen Bürger werden persönlich informiert.

Finowfurt, 30.12.2004



Uwe Schoknecht
Bürgermeister



SONSTIGE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Korrektur der Bekanntmachung der Beschlüsse der 9. Sitzung des Hauptausschusses vom 06.10.2004

Nichtöffentlicher Teil

Beschlussvorlage Nr. BA/0102/04

Verkauf eines Grundstücks OT Altenhof Flur 2, Flurstücke 138, 229 tlw.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, o. g. Grundstück, belegen in der Gemarkung Altenhof Flur 2, Flurstück 138, mit einer Größe von 62 m² und eine ca. 238 m² große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Altenhof Flur 2, Flurstück 229 zu verkaufen. Es wird beschlossen, dass der Käufer alle den Vertrag betreffenden Kosten zu tragen hat sowie die für die Teilung des Flurstücks 229 entstehenden Vermessungs- und Katasterkosten.

Der Beschluss Nr. BA/0102/04 wurde einstimmig **abgelehnt**.

Beschlussvorlage Nr. BA/0130/04

Abschluss eines Kauf- und Erbbaurechtsvertrages für die ehemalige Gaststätte „Zur Schorfheide“ im OT Eichhorst

Beschluss:

Die Gemeinde wird beauftragt, einen Erbbaurechtsvertrag mit einer Laufzeit von 50 Jahren für die ehemalige Gaststätte „Zur Schorfheide“ (Flurstücke 46 und 339 in der Flur 1 der Gemarkung **Eichhorst**; Größe gesamt 1.098 m²) abzuschließen. Das Erbbaurecht gilt nur für Gastronomie und Beherbergung. Die aufstehende Baulichkeit wird veräußert. Die Erbbauberechtigten werden verpflichtet, das

äußere Erscheinungsbild des Gebäudes zu erhalten. Der Beschluss Nr. BA/0130/04 wurde mehrheitlich gefasst.



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.12.2004

Öffentlicher Teil

Beschlussvorlage Nr. BA/0131/04

Stellplatzsatzung - Beschluss über den Entwurf und die Offenlage

Beschluss:

1. Der Entwurf der „Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Herstellung notwendiger Stellplätze“ (Stellplatzsatzung) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der Stellplatzsatzung ist gemäß § 81 Absatz 8 Satz 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) öffentlich auszulegen, die berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Satzungsentwurfes ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist auch anzugeben, wo der Satzungsentwurf während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss Nr. BA/0131/04 wurde einstimmig gefasst.

Beschlussvorlage Nr. BA/0132/04

Zuordnung eines Haushaltsrestes in Altenhof

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorhandenen Haushaltsrest in der HHST 79200.96100 "Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)" für die neu anzulegende HHST 79010.96120 "Steganlage Altenhof" zu verwenden.
Der Beschluss Nr. BA/0132/04 wurde einstimmig gefasst.

Beschlussvorlage Nr. BA/0137/04

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Erlebnispark Luffahrt und Technik“ Ortsteil Finowfurt - Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Für das in Anlage 2 gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Finowfurt Flur 10, Flurstücke 747, 748, 749, 750 tlw., 751, 752, 753 tlw., 754, 755 tlw., 442 tlw., 446 tlw., 447/2 tlw., 447/3 tlw. und 448/2 tlw. sowie Flur 13, Flurstücke 237, 464, 467 tlw. und 468 soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Das Plangebiet betrifft etwa den Bereich der jetzigen lufthistorischen Sammlung. Es befindet sich im Süden des Ortsteiles Finowfurt östlich der Biesenthaler Straße, ist im Norden durch eine kleine Waldfläche begrenzt und grenzt im Osten und Süden an den Flugplatz Finow. Planungsziele sind die Sicherung des Standortes und die Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung zum Erlebnispark über den jetzigen Bestand hinaus.

2. Die Ausarbeitung des Planentwurfs erfolgt durch einen Vorhabenträger.
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.
 4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 5. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert.
- Der Beschluss Nr. BA/0137/04 wurde mehrheitlich gefasst.

Beschlussvorlage Nr. BA/0138/04

Auftragsvergabe für das Bauvorhaben: „Mühle“ Finowfurt, Gemeindeverwaltung Innenausbau 2. BA Los 20 Kommunikationsanlage-

Beschluss:

Die getroffene Eilentscheidung zur Auftragserteilung für die Maßnahme „Mühle“ Finowfurt, Gemeindeverwaltung Innenausbau 2. BA – Los 20 Kommunikationsanlage- wird bestätigt.
Der Beschluss Nr. BA/0138/04 wurde mehrheitlich gefasst.

Beschlussvorlage Nr. BA/0146/04

Neufassung der Satzungen der Gemeinde Schorfheide über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Ver-

bandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

Beschluss:

1. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Schorfheide beschließen gemäß § 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 186) und den §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. S. 272) die Neufassung der Satzungen der Gemeinde Schorfheide über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“.
 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzungen ortsüblich bekanntzumachen.
- Der Beschluss Nr. BA/0146/04 wurde einstimmig gefasst.

Beschlussvorlage Nr. BA/0150/04

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schorfheide

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die "Satzung für die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Gemeinde Schorfheide".
Der Beschluss Nr. BA/0150/04 wurde mehrheitlich gefasst.

Beschlussvorlage Nr. HA/0145/04

Änderung der Preisliste für Annoncen im Schorfheide Kurier

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Preisliste für Annoncen im Schorfheide Kurier.
Der Beschluss Nr. HA/0145/04 wurde einstimmig gefasst.

Beschlussvorlage Nr. HA/0155/04

Sitzungsplan für das Jahr 2005

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide bestätigt den Sitzungsplan für das Jahr 2005.
Der Beschluss Nr. HA/0155/04 wurde einstimmig gefasst.

Beschlussvorlage Nr. OA/0142/04

Satzung der Gemeinde Schorfheide über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schorfheide - Sondernutzungssatzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Schorfheide über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schorfheide – Sondernutzungssatzung. Der Beschluss Nr. OA/0142/04 wurde mehrheitlich gefasst.

Beschlussvorlage Nr. OA/0143/04

Brandschutzkonzeption zur Arbeit und weiteren Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schorfheide

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Brandschutzkonzeption zur Arbeit und weiteren Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schorfheide.

Der Beschluss Nr. OA/0143/04 wurde einstimmig gefasst.

Beschlussvorlage Nr. HA/0156/04

Vergleich zwischen den Gemeinden Wandlitz, Schorfheide, Marienwerder

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Vergleich zwischen den Gemeinden Wandlitz, Schorfheide und Marienwerder zu.

Der Beschluss Nr. HA/0156/04 wurde einstimmig gefasst.

Beschlussvorlage Nr. HA/0157/04

Verwendung eines Haushaltsrestes im Ortsteil Schlufft

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, einen vorhandenen Haushaltsrest aus dem Jahr 2003 in Höhe von 4.983,72 € für die Straßeninstandsetzung von Schlufft in Richtung Krewelin / Kappe zu nutzen.

Der Beschluss Nr. BA/0157/04 wurde einstimmig gefasst.

Beschlussvorlage Nr. BG/0158/04

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Vertreter der Gemeinde Schorfheide, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH, der Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 06.11.1991 in der Fassung vom 01.04.1999 im Punkt II, Gegenstand des Unternehmens, zuzustimmen. Dieser Punkt wird neu gefasst. Er lautet nunmehr, wie folgt:

II. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die weitere Erschließung und Vermarktung der Flächen des TGE, welche im Eigentum der Gesellschaft sind.

Die Absätze 2 und 3 entfallen.

Der Beschluss Nr. BG/0158/04 wurde mehrheitlich, mit einem Ausschließungsgrund nach § 28 GO, gefasst.

Beschlussvorlage Nr. OK/0148/04

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2005

Beschluss:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2005 wird beschlossen. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 mit seinen Anlagen wird bestätigt.

Der Beschluss Nr. OK/0148/04 wurde mehrheitlich gefasst.

Nichtöffentlicher Teil**Beschlussvorlage Nr. BA/0129/04**

Grundstücksangelegenheit

Beschluss:

Die Gemeinde verkauft den Buckowsee (Flurstück 15 in der Flur 8 der Gemarkung Lichterfelde; Größe 57,0896 ha). Die beim Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten sind von den Erwerbern zu tragen, ebenso die Kosten, die der Gemeinde bei der Abwicklung des Kaufes des Grundstücks entstanden sind.

Der Beschluss Nr. BA/0129/04 wurde mehrheitlich, mit einem Ausschließungsgrund nach § 28 GO, gefasst.



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Schorfheide
Der Bürgermeister
OT Finowfurt
Hauptstraße 116
16244 Schorfheide

Redakteurin: Antje Duklau
Telefon: 03335/45 34 18
e-mail: a.duklau.schorfheide@barnim.de
Druck: Druckhaus Eberswalde
Auflage: 4.850 Stück

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide liegt ab dem Erscheinungstag in der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Erbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Kostenlose Zustellung erfolgt in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich oder bei Bedarf. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.